

# Rahmenbedingungen der Abwasserwirtschaft

## Hoher Investitionsbedarf in die Infrastruktur

### Infrastruktur

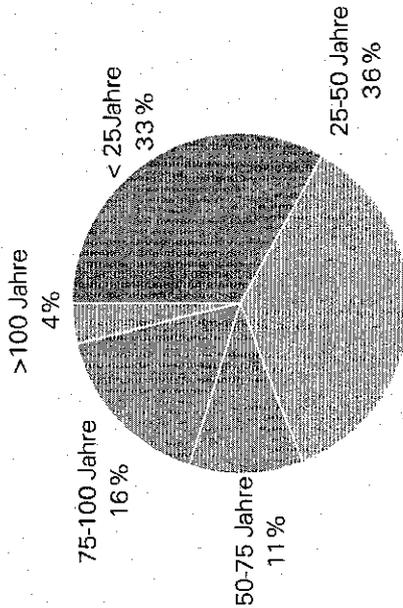
- **Anschlussgrad** an die öffentliche Kanalisation im Bundesgebiet 93% (alte Bundesländer 96%, neue Bundesländer 76%)
- 10.000 kommunale Kläranlagen mit einer Ausbaugröße von 147,8 Mio. Einwohnerwerten

### Übersicht über die Abwasserinfrastruktur

Jahr	Öffentliches Kanalisationsnetz (km)	Abwasserbehandlungsanlagen (Anzahl)
2001	486.159	10.188

Quelle: Statistisches Bundesamt

### Alterstruktur der Abwassernetze



Quelle: Esch und Thaler 1998

- 31% der Abwassernetze sind älter als 50 Jahre
- **Erneuerungsbedarf** bei 20 - 30% des gesamten Netzes
- **Jährlicher Investitionsbedarf** liegt bei 5 - 7 Mrd. EUR

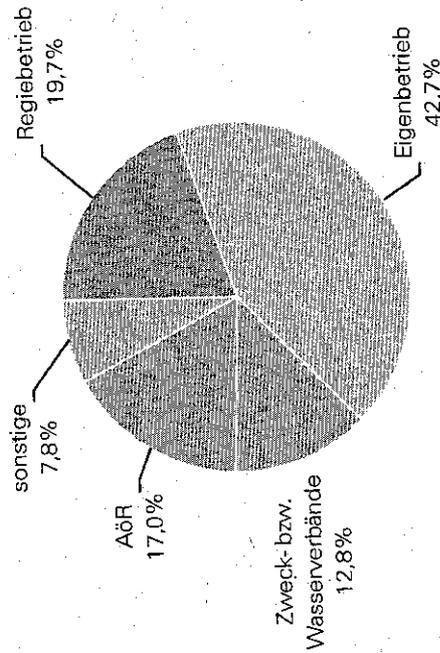


# Rahmenbedingungen der Abwasserwirtschaft Vorherrschende Organisationsformen

## Strukturelle Rahmenbedingungen

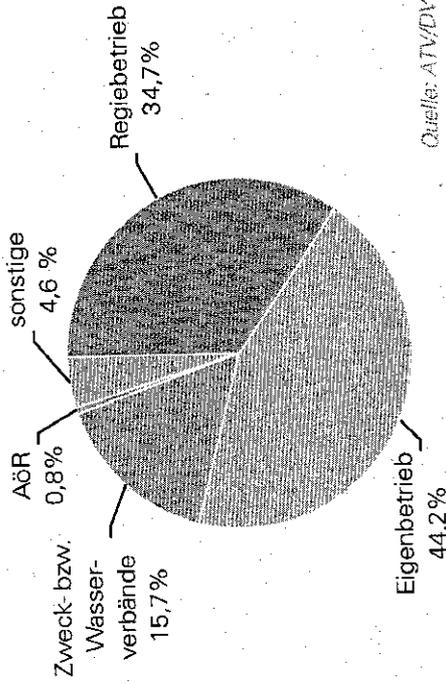
- 8.000 Abwasserentsorgungsunternehmen in unterschiedlichen Organisationsformen

## Organisationsformen nach Einwohnern



Quelle: ATV/DVWK/BGW 2003

## Organisationsformen nach Betrieben

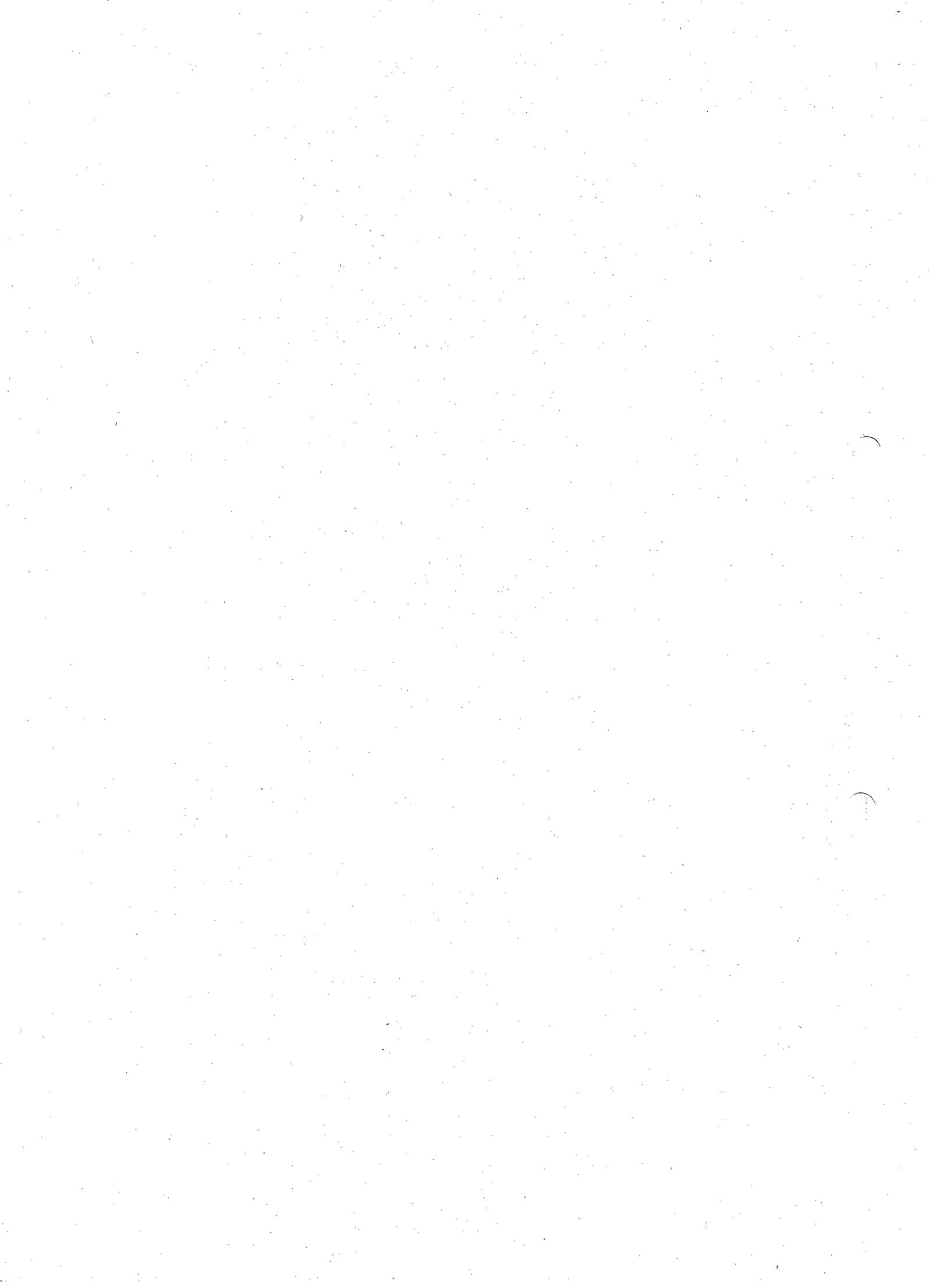


Quelle: ATV/DVWK/BGW 2003

## Entwicklung der Organisationsform (nach Einwohnern)

Organisationsform	1997	2003
Regiebetrieb	44,0%	19,7%
Eigenbetrieb	30,0%	42,7%
AöR	14,0%	17,0%
Zweckverband/ Wasserverband	4,0%	12,8%
Sonstige	8,0%	7,8%

Quelle: ATV/DVWK/BGW 2003





MERGERS & ACQUISITIONS TAX

# Ausgewählte steuerliche Besonderheiten bei der Abwasserbeseitigung

April 2005

TAX

Anlage 3

**AUDIT ■ TAX ■ ADVISORY**

© 2005 KPMG Deutsche Treuhand-Gesellschaft AG, the German member firm of KPMG International, a Swiss corporation. All rights reserved. KPMG and the KPMG logo are registered trademarks of KPMG International.



# Agenda

- Überblick über Organisationsmodelle
- Steuerliche Besonderheiten im Bereich Abwasserwirtschaft
- Gestaltungsmöglichkeiten unter steuerlichem Fokus

# Überblick über Organisationsmodelle

- heute weit verbreitete Organisationsformen

- Eigenbetrieb

- Regiebetrieb

- Kommunalunternehmen

- Zweckverband

- Eigengesellschaft

- Beauftragter

Kein / kaum Spielraum für steuerliche Gestaltung

Eingeschränkte Möglichkeiten zur steuerlichen Gestaltung

Verschiedene Gestaltungsmöglichkeiten und Rechtsformen

# Agenda

- Überblick über Organisationsmodelle
- Steuerliche Besonderheiten im Bereich Abwasserwirtschaft
- Gestaltungsmöglichkeiten unter steuerlichem Fokus

## Steuerliche Besonderheiten im Bereich Abwasserwirtschaft

- Kommunale Pflichtaufgabe - Abwasserentsorgung lässt wenig Spielraum für Gestaltungsmöglichkeit, da hoheitliche Tätigkeit
- Keine Verrechnung von Verlusten im Bereich Abwasserentsorgung mit Gewinnen in anderen Bereichen
- Subventionierung durch steuerlichen Querverbund nicht zulässig
- Kein Vorsteuerabzug, da hoheitliche Tätigkeit
  - Folge: Umsatzsteuer wird Kostenbestandteil und an die Benutzer weitergegeben

# Agenda

- Überblick über Organisationsmodelle
- Steuerliche Besonderheiten im Bereich Abwasserwirtschaft
- Gestaltungsmöglichkeiten unter steuerlichem Fokus

## Gestaltungsmöglichkeiten unter steuerlichem Fokus

### Ziele

- Reduzierung der steuerlichen Belastungen in den Bereichen
- Umsatzsteuer
  - Eröffnung des Vorsteuerabzugs für anstehende Investitionen und laufende Eingangsrechnungen
- Ertragsteuer
  - Einbindung in den Querverbund

## Gestaltungsmöglichkeiten unter steuerlichem Fokus

### **Abwasserbeseitigung in privatrechtlicher Form**

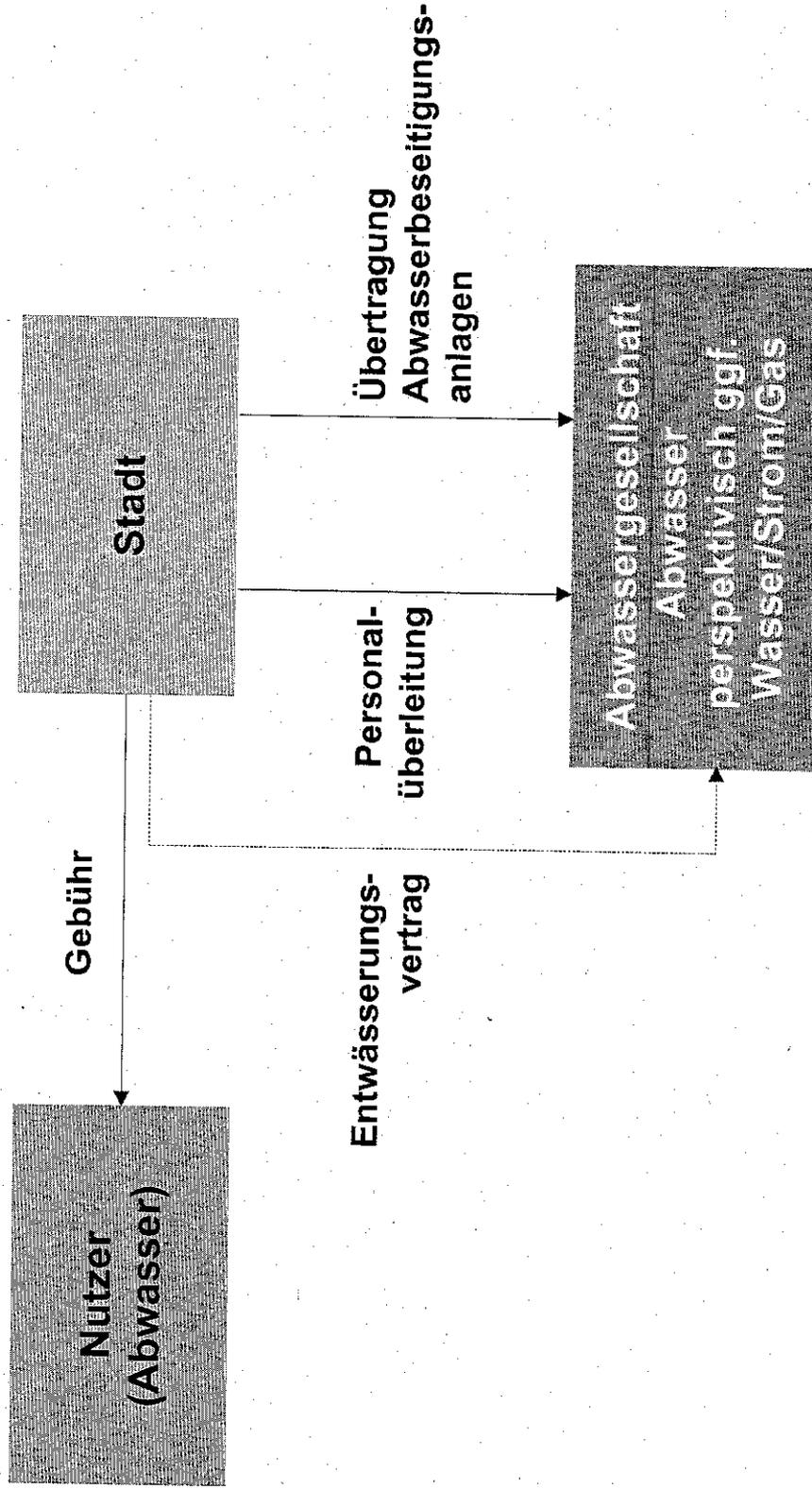
- Private Abwassergesellschaft unterliegt Ertrags- und Umsatzsteuerbesteuerung
- Vorsteuerabzug auf bezogene Leistungen und Lieferungen möglich
- Abwassergesellschaft muss Leistungen gegenüber der Stadt zzgl. der üblichen Marge in Rechnung stellen
- Steuerfolgen der Anlagenübertragung beachten

### **Alternative Gestaltungen für Stadtentwässerung**

- Betriebsführungsmodell
- Betriebsüberlassungsmodell
- Betreibermodell
- Aufgabenübertragung

# Gestaltungsmöglichkeiten unter steuerlichem Fokus

## Betreibermodell



## Gestaltungsmöglichkeiten unter steuerlichem Fokus

### Erläuterungen (Betreibermodell)

- Übertragung Abwasserbeseitigungsanlagen der Stadt auf die Abwassergesellschaft entweder
  - Einbringung gegen Gewährung von Gesellschaftsrechten
  - Verkauf
- Beauftragung der Abwassergesellschaft durch die Stadt die Abwasserbeseitigung in Stadtgebiet sicherzustellen
  - Preisbegrenzung beachten
- Möglichkeit der Überleitung des im Bereich Abwasserbeseitigung beschäftigten Personals auf die Abwassergesellschaft
- Stadt bleibt Träger der hoheitlichen Aufgabe Abwasserbeseitigung
  - Satzungsgebung
  - Gebührenerhebung

## Gestaltungsmöglichkeiten unter steuerlichem Fokus

### Betreibermodell

- Besteuerung Übertragungsvorgang
  - Vermögensübertragung auf Abwassergesellschaft
    - steuerrechtliche zum Buchwert, Teilwert oder Zwischenwert ( § 20 UmwStG, § 6 Abs. 1 Nr. 4 EStG, § 6 Abs. 1 Nr. 5 EStG)
  - Kommunalabgabenrechtlichen Begrenzung auf dem Anschaffungswert führt zu einer Begrenzung Kaufpreis auf Buchwert (= „Vollwert“)
    - sollte ein höherer KP gezahlt werden: keine Ertragsteuerbelastung wenn Anlagevermögen dem nicht steuerbaren Hoheitsbereich zugeordnet ist
  - Übertragung von Grundvermögen löst Grunderwerbsteuer aus (§ 1 Abs. 3 GrEStG)

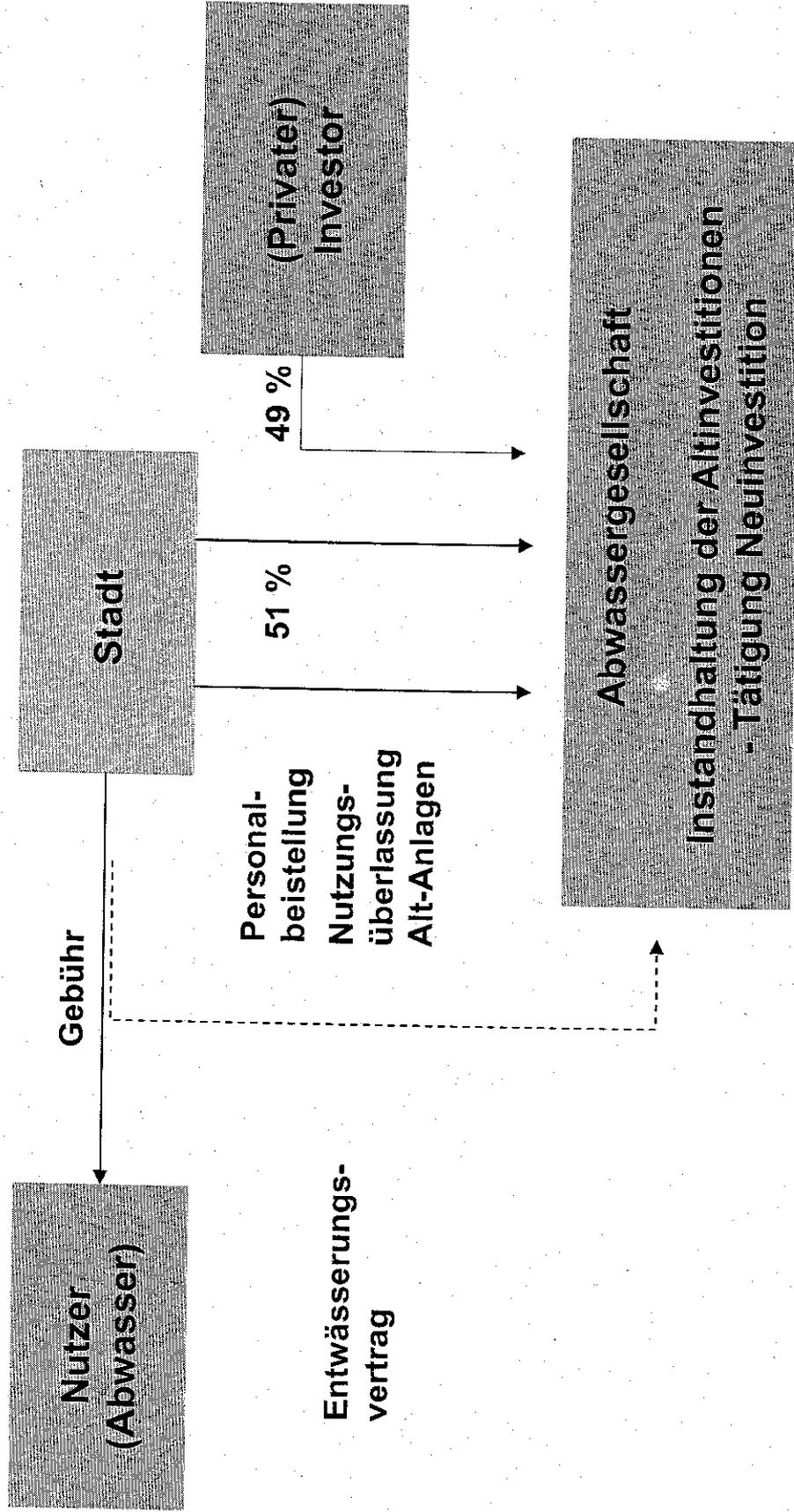
## Gestaltungsmöglichkeiten unter steuerlichem Fokus

### Betreibermodell

- Laufende Besteuerung
  - Leistungsentgelt enthält:
    - Abschreibungen
    - Zinsen
    - Personalkosten
    - kein Vorsteuerabzug der Stadt
  - Bei Übertragung der Investitionsverpflichtung besteht Vorsteuerabzug der Betreibergesellschaft (Abwassergesellschaft)

# Gestaltungsmöglichkeiten unter steuerlichem Fokus

## Betriebsüberlassungsmodell



## Gestaltungsmöglichkeiten unter steuerlichem Fokus

### Erläuterung (Betriebsüberlassungsmodell)

- Eigentum an den bestehenden Entwässerungsanlagen verbleibt bei der Stadt
- Stadt stellt Abwassergesellschaft die Anlagen zur Nutzung bei
- Abwassergesellschaft unterhält und betreibt Anlagen entsprechend einer vertraglichen Nutzungsvereinbarung
- Abwassergesellschaft errichtet Neuanlagen (Erweiterungs- und Ersatzinvestitionen) in eigenem Namen und auf eigene Rechnung = gleitender Übergang des Eigentums

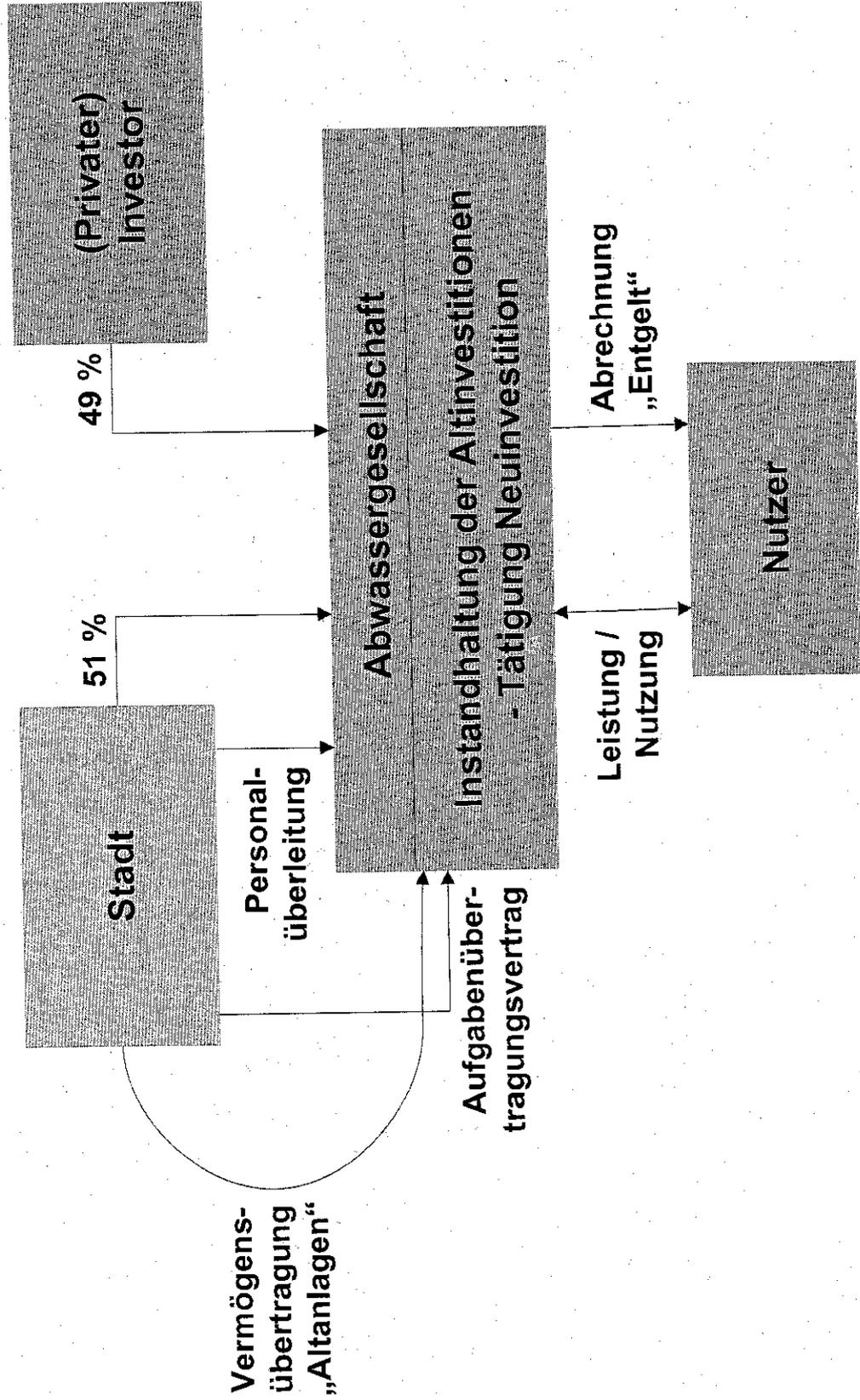
## Gestaltungsmöglichkeiten unter steuerlichem Fokus

### Betriebsüberlassungsmodell

- Unentgeltliche Überlassung der Altanlagen
  - Abschreibungen und Zinsen auf die Altanlagen werden als Kostenbestandteile der Stadt in der Gebührekalkulation berücksichtigt
  - Problem: Wirtschaftliches Eigentum an Neuinvestitionen (Abfindung/Übertragung bei Abwicklung)
  - Umsatzsteuerliche Risiken:
    - Finanzverwaltung NRW akzeptiert eine unentgeltliche Anlagenüberlassung im Rahmen eines Betriebsüberlassungsmodells nicht als nicht steuerbare Beistellung, sondern unterstellt tauschähnlichen Umsatz, dessen Höhe sich nach dem Wert der Anlagenüberlassung bemisst
    - A.A. Finanzverwaltung Hessen: Unentgeltliche Anlagenüberlassung ist nicht steuerbare Bestellung FG München v. 16.6.1999 DStRE 1999, 919
  - Personalgestellung: UStR Abschnitt 1 Absätze 7,8

# Gestaltungsmöglichkeiten unter steuerlichem Fokus

## Privatrechtliche Organisation (Aufgabenübertragungsmodell)



## Gestaltungsmöglichkeiten unter steuerlichem Fokus

### Erläuterung (privatrechtliche Organisation)

- Modell erst nach Umsetzung von § 18a Abs. 2a WHG in jeweiliges Landesrecht möglich
- Übertragung der Aufgabe Abwasserbeseitigung auf die Abwassergesellschaft
- Übertragung des Eigentums an den Abwasserbeseitigungsanlagen der Stadt auf eine Abwassergesellschaft, an der auch ein (privater) Investor beteiligt ist, entweder
  - Einbringung gegen Gewährung von Gesellschaftsrechten oder
  - Verkauf
- Möglichkeit der Personalüberleitung aus dem Bereich Abwasserbeseitigung
- Die GmbH rechnet in eigenem Namen und auf eigene Rechnung mit dem Nutzer ab.

## Gestaltungsmöglichkeiten unter steuerlichem Fokus

### Privatrechtliche Organisation (Aufgabenübertragungsmodell)

- Besteuerung des Übertragungsvorgangs
  - Übertragung nach § 20 UmwStG im Falle der Einbringung möglich
  - Ansatz mit Buchwert, Teilwert oder Zwischenwert möglich
  - Einbringungsgeborene Anteile
  - juristische Person des öffentlichen Rechts muss bei Veräußerung der Anteile die bei der Einbringung übertragenen stillen Reserven versteuern
  - Übertragung von Grundstücken löst Grunderwerbsteuer aus

# Gestaltungsmöglichkeiten unter steuerlichem Fokus

## Privatrechtliche Organisation (Aufgabenübertragungsmodell)

- laufende Besteuerung
  - Abwassergesellschaft: Ertragsteuern
  - Körperschaftsteuer- und Gewerbesteuerpflicht, nach den Vorschriften für die jeweilige Gesellschaftsform
  - Abwassergesellschaft: Umsatzsteuer
  - Leistungsaustausch zwischen Gesellschaft und Nutzer grundsätzlich umsatzsteuerbar und umsatzsteuerpflichtig, Umsatzsteuerausweis auf den Abrechnungen der Gesellschaft
  - Vorsteuerabzug aus Neuinvestitionen und Eingangsleistungen der Abwassergesellschaft
  - Vorsteuerabzug für unternehmerische Nutzer (Standortvorteil)

## Gestaltungsmöglichkeiten unter steuerlichem Fokus

### Fazit:

- Umfang der Besteuerung abhängig vom Umfang der Aufgabenübertragung
- Umsatzsteuermehrbelastung/Ersparnis abhängig von Organisationsform und Investitionsbedarf
- Subventionierung durch Querverbund nur eingeschränkt möglich
- Fallstricke bei der Überführung von Anlagen beachten!



Anlage 4

Vertraulich

Herrn Heinrich Klausgrete  
Stadtverwaltung Hilden  
Postfach 100880

Unser Zeichen EW

40708 Hilden

12. Mai 2005

### Angebot - Machbarkeitsstudie für den Bereich der Abwasserbeseitigung

Sehr geehrter Herr Klausgrete,

wir kommen zurück auf Ihr Schreiben vom 27. April 2005 und unser Telefonat vom 10. Mai 2005. Gerne unterbreiten wir Ihnen im Folgenden unser Angebot zur Erstellung einer Machbarkeitsstudie für eine Privatisierung der Abwasserbeseitigung in der Stadt Hilden. Zur Klärung der rechtlichen Aspekte erhalten Sie ein korrespondierendes Angebot von Beiten Burkhardt Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, mit denen wir in der Vergangenheit zahlreiche Neuorganisationen gemeinsam durchgeführt haben.

### Auftragshintergrund

Die Verwaltung der Stadt Hilden beabsichtigt, für die Sitzung des Rates am 29. Juni 2005 eine Sitzungsvorlage zur Privatisierung von städtischem Eigentum vorzubereiten und eine entsprechende Grundsatzentscheidung herbeizuführen. Diese Überlegungen beziehen sich auch auf die städtische Abwasserbeseitigung.

Derzeit ist die Abwasserbeseitigung als Regiebetrieb der Stadt Hilden organisiert. Diese hat rd. 57.000 Einwohner und hat das Eigentum an dem Kanalnetz mit einer Länge von ca. 270 km. Die Abwasserreinigung wird satzungsgemäß durch den Bergisch-Rheinischen Wasserverband durchgeführt. Die Gesamtausgaben der Abwasserbeseitigung betragen rd. EUR 7,9 Mio., der darin enthaltene Beitrag für den Bergisch-Rheinischen Wasserverband beläuft sich auf rd. EUR 3,3 Mio.

### Auftragsinhalt

Im Rahmen der Machbarkeitsstudie zur Privatisierung der Abwasserbeseitigung der Stadt Hilden werden wir untersuchen, ob eine Privatisierung unter Berücksichtigung der tatsächlichen wirtschaftlichen Verhältnisse und der externen Rahmenbedingungen möglich und wirtschaftlich sinnvoll ist, wie eine Privatisierung aussehen könnte und welche möglichen finanziellen Effekte

erwartet werden können. Im Folgenden stellen wir überblicksartig den Inhalt der Machbarkeitsstudie dar.

#### Ist-Analyse

Wir werden die derzeitigen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse der Abwasserbeseitigung analysieren und nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten sinnvoll aufbereiten. Neben der Darstellung der Ist-Situation umfasst dies auch die zukünftige Geschäftsentwicklung, z. B. Investitionsplanung, und die mögliche Entwicklung der Gebühren. In diesem Zusammenhang werden wir auch die steuerliche Situation der Abwasserbeseitigung darstellen.

#### Rahmenbedingungen der Abwasserbeseitigung

Wir werden die Rahmenbedingungen und externen Faktoren der Abwasserbeseitigung in der Machbarkeitsstudie darstellen. Dies umfasst neben den abwasserspezifischen Einflussfaktoren auch die steuerlichen Rahmenbedingungen und mögliche zukünftige Änderungen in der Steuergesetzgebung.

#### Mögliche Privatisierungsmodelle

Darüber hinaus werden wir typisierte Privatisierungsmodelle im Abwasserbereich darstellen. Unter Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse der Abwasserbeseitigung Hilden werden wir die Privatisierungsmodelle anhand der jeweiligen Vor- und Nachteile bewerten. In diesem Zusammenhang werden wir auch die jeweiligen kritischen Faktoren bei der Umsetzung der Privatisierungsmodelle herausarbeiten.

#### Finanzielle Auswirkungen einer Privatisierung der Abwasserbeseitigung

Wir werden für die vorteilhaften Privatisierungsmodelle die möglichen finanziellen Auswirkungen einer Privatisierung der Abwasserbeseitigung darstellen. Dies betrifft sowohl die möglichen Auswirkungen auf die Gebührenentwicklung als auch auf die Haushaltslage der Stadt Hilden. Hierbei werden wir berücksichtigen, dass eine Privatisierung – schon allein aus gebührenrechtlichen Gründen – nicht zu Gebührenerhöhungen führen darf. Da im Vorfeld einer Privatisierung mögliche Synergieeffekte und Angebote von strategischen Partnern nur schwer vorherzusagen sind, werden wir mögliche Auswirkungen anhand vergangener Privatisierungen in der Abwasserwirtschaft überschlägig darstellen.

Die Gliederung und konkreten Inhalte der Machbarkeitsstudie werden wir im Vorfeld der Arbeiten mit Ihnen abstimmen.

Für die Erstellung der Machbarkeitsstudie werden wir einen Zeitrahmen von ca. 4 bis 6 Wochen benötigen.

Nicht Inhalt unseres Angebots ist die rechtliche Beratung. Diesbezüglich erhalten Sie ein Angebot von Beiten Burkhardt Rechtsanwalts-gesellschaft mbH. Das Angebot umfasst insbesondere die Untersuchung der rechtlichen und vertraglichen Verhältnisse im Hinblick auf eine Privatisierung sowie die Erarbeitung der rechtlichen Eckpunkte der Privatisierungsmodelle sowie die Darstellung der kritischen rechtlichen Punkte.

### **Auftragszuständigkeit**

Verantwortlicher Partner für das Auftragsverhältnis ist Herr Dr. Steffen Wagner. Er trägt die fachliche Gesamtverantwortung und ist für die Qualitätssicherung der zu erbringenden Beratungsleistungen verantwortlich.

Projektleiter ist Frau Evelyn Wiesmann, Associate Director bei KPMG im Bereich Corporate Finance. Sie verfügt über langjährige Erfahrung bei Neuorganisationen in der Ver- und Entsorgungswirtschaft. Für die Projektunterstützung werden weitere qualifizierter Mitarbeiter des Branchenteams „Ver- und Entsorgung“ von KPMG nach Bedarf mit hinzugezogen.

### **Honorar**

Wir bieten Ihnen an, die Machbarkeitsstudie für ein Pauschalhonorar in Höhe von EUR 15.000 zu erstellen.

Sämtliche Honorarangaben verstehen sich zzgl. uns entstehender Barauslagen, wie Reisekosten, und der gesetzlichen Umsatzsteuer. Die Abrechnung unserer Leistung erfolgt mit Auslieferung der Machbarkeitsstudie.

### **Auftragsbedingungen**

Diesem Angebot liegen die als Anlage beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen (AAB) für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2002 zugrunde.

In Erweiterung der in Nr. 9 Abs. 2 S. 1 der AAB genannten Haftungshöchstsumme von € 4 Mio. haftet KPMG für fahrlässig verursachte Schäden in Höhe von € 10 Mio.

Statt des in Nr. 9 Abs. 2 S. 5 der AAB genannten Betrages von € 5 Mio. haftet KPMG höchstens mit einer Summe von € 10 Mio. Haftungserweiterungen gelten nicht für Schäden, für die eine Haftungshöchstsumme gesetzlich geregelt ist. KPMG weist darauf hin, dass Leistungs- und Erfüllungsort für sämtliche sich aus dieser Vereinbarung ergebenden Leistungshandlungen der Sitz Frankfurt am Main ist.

Für Rückfragen steht Ihnen die Rechtsunterzeichnerin unter Tel.-Nr. 069/9587-1544 jederzeit gerne zur Verfügung.

Wenn Sie uns auf der Grundlage der vorstehenden Ausführungen beauftragen möchten, so bitten wir um Rücksendung der beigefügten Zweitschrift dieses Schreibens. Wir danken für die Gelegenheit zur Vorlage dieses Angebots und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

  
für Dr. Steffen Wagner

ppa.   
Evelyn Wiesmann

*Anlagen*

Allgemeine Auftragsbedingungen (AAB) vom 1. Januar 2002

Mit dem Angebot sind wir einverstanden.

Dies umfasst ausdrücklich die Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2002 inklusive der Abänderungen und Ergänzungen.

Stadt Hilden

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

# Allgemeine Auftragsbedingungen

## für

### Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2002

#### 1. Geltungsbereich

- (1) Die Auftragsbedingungen gelten für die Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Beratungen und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.
- (2) Werden im Einzelfall ausnahmsweise vertragliche Beziehungen auch zwischen dem Wirtschaftsprüfer und anderen Personen als dem Auftraggeber begründet, so gelten auch gegenüber solchen Dritten die Bestimmungen der nachstehenden Nr. 9.

#### 2. Umfang und Ausführung des Auftrages

- (1) Gegenstand des Auftrages ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages sachverständiger Personen zu bedienen.
- (2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.
- (3) Der Auftrag erstreckt sich, soweit er nicht darauf gerichtet ist, nicht auf die Prüfung der Frage, ob die Vorschriften des Steuerrechts oder Sondervorschriften, wie z. B. die Vorschriften des Preis-, Wettbewerbsbeschränkungs- und Bewirtschaftungsrechts beachtet sind; das gleiche gilt für die Feststellung, ob Subventionen, Zulagen oder sonstige Vergünstigungen in Anspruch genommen werden können. Die Ausführung eines Auftrages umfaßt nur dann Prüfungshandlungen, die gezielt auf die Aufdeckung von Buchfälschungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten gerichtet sind, wenn sich bei der Durchführung von Prüfungen dazu ein Anlaß ergibt oder dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.
- (4) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

#### 3. Aufklärungspflicht des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, daß dem Wirtschaftsprüfer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden.
- (2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

#### 4. Sicherung der Unabhängigkeit

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß alles unterlassen wird, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährden könnte. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

#### 5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Hat der Wirtschaftsprüfer die Ergebnisse seiner Tätigkeit schriftlich darzustellen, so ist nur die schriftliche Darstellung maßgebend. Bei Prüfungsaufträgen wird der Bericht, soweit nichts anderes vereinbart ist, schriftlich erstattet. Mündliche Erklärungen und Auskünfte von Mitarbeitern des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrages sind stets unverbindlich.

#### 6. Schutz des geistigen Eigentums des Wirtschaftsprüfers

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß die im Rahmen des Auftrages vom Wirtschaftsprüfer gefertigten Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Aufstellungen und Berechnungen, insbesondere Massen- und Kostenberechnungen, nur für seine eigenen Zwecke verwendet werden.

#### 7. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

- (1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Berichte, Gutachten und dgl.) an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.

Gegenüber einem Dritten haftet der Wirtschaftsprüfer (im Rahmen von Nr. 9) nur, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 gegeben sind.

- (2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

#### 8. Mängelbeseitigung

- (1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen der Nacherfüllung kann er auch Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen; ist der Auftrag von einem Kaufmann im Rahmen seines Handelsgewerbes, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder von einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen erteilt worden, so kann der Auftraggeber die Rückgängigmachung des Vertrages nur verlangen, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muß vom Auftraggeber unverzüglich schriftlich geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

- (3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z. B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse in Frage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

#### 9. Haftung

- (1) Für gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen gilt die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

#### (2) Haftung bei Fahrlässigkeit; Einzelner Schadenfall

Falls weder Abs. 1 eingreift noch eine Regelung im Einzelfall besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadenfall gem. § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt; dies gilt auch dann, wenn eine Haftung gegenüber einer anderen Person als dem Auftraggeber begründet sein sollte. Ein einzelner Schadenfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadenfall umfaßt sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

#### (3) Ausschlussfristen

Ein Schadensersatzanspruch kann nur innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Jahr geltend gemacht werden, nachdem der Anspruchsberechtigte von dem Schaden und von dem anspruchsbegründenden Ereignis Kenntnis erlangt hat, spätestens aber innerhalb von 5 Jahren nach dem anspruchsbegründenden Ereignis. Der Anspruch erlischt, wenn nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten seit der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch bei gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen mit gesetzlicher Haftungsbeschränkung.

## 10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Eine nachträgliche Änderung oder Kürzung des durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschlusses oder Lageberichts bedarf, auch wenn eine Veröffentlichung nicht stattfindet, der schriftlichen Einwilligung des Wirtschaftsprüfers. Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

## 11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfaßt nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, daß der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Falle hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, daß dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfaßt die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrages. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z. B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen und

c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlung, Verschmelzung, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen.

(6) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzuges wird nicht übernommen.

## 12. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, gleichviel, ob es sich dabei um den Auftraggeber selbst oder dessen Geschäftsverbindungen handelt, es sei denn, daß der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen.

(3) Der Wirtschaftsprüfer ist befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftraggebers zu verarbeiten oder durch Dritte verarbeiten zu lassen.

## 13. Annahmeverzug und unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers

Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Wirtschaftsprüfer angebotenen Leistung in Verzug oder unterläßt der Auftraggeber eine ihm nach Nr. 3 oder sonstwie obliegende Mitwirkung, so ist der Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Unberührt bleibt der Anspruch des Wirtschaftsprüfers auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Wirtschaftsprüfer von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

## 14. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

## 15. Aufbewahrung und Herausgabe von Unterlagen

(1) Der Wirtschaftsprüfer bewahrt die im Zusammenhang mit der Erledigung eines Auftrages ihm übergebenen und von ihm selbst angefertigten Unterlagen sowie den über den Auftrag geführten Schriftwechsel sieben Jahre auf.

(2) Nach Befriedigung seiner Ansprüche aus dem Auftrag hat der Wirtschaftsprüfer auf Verlangen des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlaß seiner Tätigkeit für den Auftrag von diesem oder für diesen erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Wirtschaftsprüfer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift besitzt. Der Wirtschaftsprüfer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.

## 16. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.

Anlage 5

**BEITEN BURKHARDT**  
RECHTSANWALTSGESELLSCHAFT MBH

BEIJING  
BERLIN  
BRÜSSEL  
DÜSSELDORF  
FRANKFURT A. M.  
HONG KONG  
KIEW

BOCKENHEIMER ANLAGE 15 · MOZARTPLATZ  
60322 FRANKFURT AM MAIN

TELEFON: +49-69-75 60 95-0  
TELEFAX: +49-69-75 60 95-512

E-MAIL:  
BBLAW-FRANKFURT@BBLAW.DE

WWW.BBLAW.DE

KÖLN  
LEIPZIG  
MOSKAU  
MÜNCHEN  
NÜRNBERG  
SHANGHAI  
ST. PETERSBURG  
WARSCHAU

**Vertraulich**  
Stadt Hilden  
Herrn Heinrich Klausgrete  
Postfach 100880

40708 Hilden

12. Mai 2005  
Mey/sm

Dr. Ingo Meyer  
Telefon: +49 69 756095-496  
Telefax: +49 69 756095-411  
IngoMeyer@bblaw.de

**Angebot – Machbarkeitsstudie für den Bereich der Abwasserbeseitigung  
Ihr Schreiben vom 27. April 2005 an Frau Wiesmann, KPMG**

Sehr geehrter Herr Klausgrete,

wir nehmen Bezug auf Ihr o.g. Schreiben sowie das Ihnen mit Schreiben vom heutigen Tage von KPMG Deutsche Treuhand-Gesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Aktiengesellschaft übersandte Angebot. Gerne unterbreiten wir Ihnen in Ergänzung hierzu ein Angebot zur Untersuchung der rechtlichen und vertraglichen Verhältnisse im Hinblick auf eine mögliche Privatisierung der Abwasserbeseitigung in der Stadt Hilden.

**Auftragshintergrund**

Die Stadt Hilden beabsichtigt, für die Sitzung des Rates am 29. Juni 2005 eine Sitzungsvorlage vorzubereiten, in der die Privatisierung von städtischen Einrichtungen thematisiert und auf deren Grundlage entsprechende Grundsatzentscheidungen getroffen werden sollen. Diese Überlegungen beziehen sich auch auf die städtische Abwasserbeseitigung.

Die Abwasserbeseitigung der Stadt Hilden ist derzeit als Regiebetrieb organisiert. Dieser hat die Abwässer von rd. 57.000 Einwohnern der Stadt Hilden zu entsorgen. Das Kanalnetz mit einer Länge von 270 km steht im Eigentum der Stadt Hilden. Die Abwasserreinigung wird satzungsgemäß durch den Bergisch-Rheinischen Wasserverband durchgeführt. Die Gesamtausgaben der Abwasserbeseitigung betragen ca. EUR 7,9 Mio., von denen etwa EUR 3,3 Mio. auf die Abwasserreinigung durch den Bergisch-Rheinischen Wasserverband entfallen.

## **Auftragsinhalt**

Im Rahmen der gemeinsam mit KPMG zu erstellenden Machbarkeitsstudie zur Privatisierung der Abwasserbeseitigung der Stadt Hilden wird Beiten Burkhardt zunächst die relevanten rechtlichen Aspekte der von der Stadt durchgeführten Abwasserbeseitigung aufnehmen und untersuchen. Dazu gehört insbesondere die Analyse der bestehenden vermögensrechtlichen Situation, der vertraglichen Bindungen sowie der personalrechtlichen Verhältnisse des bestehenden Regiebetriebes im Hinblick auf die beabsichtigte Privatisierung. Gegenstand der zunächst vorzunehmenden Ist-Analyse wird auch die Untersuchung der rechtlichen Beziehungen zum Bergisch-Rheinischen Wasserverband sein.

Darüber hinaus wird Beiten Burkhardt die rechtlichen Aspekte typisierter Privatisierungsmodelle im Abwasserbereich darstellen und diese anhand der tatsächlichen Verhältnisse der Abwasserbeseitigung Hilden mit ihren Vor- und Nachteilen bewerten. In diesem Zusammenhang wird Beiten Burkhardt auch die jeweiligen kritischen Faktoren in rechtlicher Hinsicht bei der Umsetzung der einzelnen Privatisierungsmodelle herausarbeiten.

Schließlich wird Beiten Burkhardt auch die mit einer etwaigen Privatisierung verbundenen gebührenrechtlichen Fragestellungen aufarbeiten.

Die Gliederung sowie die konkreten Inhalte der Machbarkeitsstudie werden wir gemeinsam mit KPMG im Vorfeld der Arbeiten mit Ihnen abstimmen.

Der guten Ordnung halber weisen wir daraufhin, dass dieses Angebot lediglich die rechtlichen Fragestellungen umfasst, die sich im Rahmen einer möglichen Privatisierung der Abwasserbeseitigung der Stadt Hilden ergeben. Die Darstellung der wirtschaftlichen und steuerlichen Gesichtspunkte obliegt ausschließlich KPMG.

## **Auftragsverantwortung**

Die Verantwortung für dieses Auftragsverhältnis liegt in den Händen von Herrn Rechtsanwalt und Steuerberater Wolfger Ketzler. In die Auftragsdurchführung sind im Übrigen Herr Rechtsanwalt und Steuerberater Dr. Ingo Meyer sowie Herr Rechtsanwalt Jörg Oliver Schulz eingebunden. Weitere qualifizierte Anwälte, die ebenfalls über eine langjährige Erfahrung bei Neuorganisationen in der Ver- und Entsorgungswirtschaft verfügen, werden wir nach Bedarf hinzuziehen.

## **Honorar**

Im Hinblick auf die Honorierung der von uns zu leistenden Tätigkeiten möchten wir uns aus berufsrechtlichen Gründen gerne in einer separaten Vergütungsvereinbarung mit Ihnen verständigen, die wir diesem Angebot beifügen.

## **Haftungsregelung**

Über die Regelung unserer Haftung würden wir uns aus berufsrechtlichen Gründen ebenfalls gerne in einer separaten Vereinbarung mit Ihnen verständigen. Wir fügen diesem Angebot daher auch eine solche Haftungsvereinbarung bei.

\* \* \*

Sofern Sie mit dem Inhalt dieses Angebotes einverstanden sind, dürfen wir Sie bitten, uns die beiliegenden Zweitschriften dieses Angebots, der Vergütungsvereinbarung sowie der Haftungsvereinbarung unterzeichnet zurückzusenden.

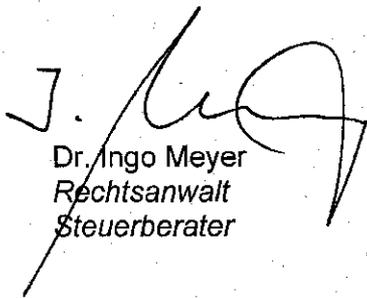
Wir bedanken uns für das uns entgegengebrachte Vertrauen und die Gelegenheit zur Vorlage dieses Angebotes. Wir würden uns freuen, Sie bei Ihren weiteren Überlegungen in dieser Sache begleiten zu dürfen.

Zur Veranschaulichung unsere Expertise im Bereich der öffentlichen Wirtschaft dürfen wir Ihnen eine entsprechende Präsentation beifügen.

Mit freundlichen Grüßen



Wolfiger Ketzler  
Rechtsanwalt  
Steuerberater



Dr. Ingo Meyer  
Rechtsanwalt  
Steuerberater

Anlagen

Mit dem vorstehenden Angebot einverstanden:

Hilden, \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Stadt Hilden



## Vergütungsvereinbarung

zwischen

der Beiten Burkhardt Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Bockenheimer Anlage 15,  
60322 Frankfurt/Main

- nachstehend "Kanzlei" genannt -

und

der Stadt Hilden, Postfach 100880, 40708 Hilden

- nachstehend "Auftraggeber" genannt -

Der Auftraggeber hat die Kanzlei mit der Untersuchung der rechtlichen und vertraglichen Verhältnisse im Hinblick auf eine mögliche Privatisierung der Abwasserbeseitigung in der Stadt Hilden beauftragt.

Der Auftraggeber verpflichtet sich, für diese Beratungsleistungen an die Kanzlei anstelle der gesetzlichen Gebühren ein Pauschalhonorar von

**EUR 15.000,00**

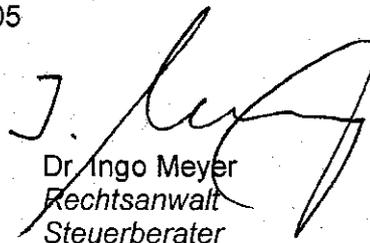
(in Worten: Euro fünfzehntausend)

zu zahlen.

Die anfallenden Auslagen wie Telefon, Telefax, Kopien etc. werden mit einem Gemeinkostenzuschlag in Höhe von drei Prozent auf das Honorar abgerechnet. Reisekosten werden nach dem tatsächlich entstandenen Aufwand angesetzt. Die Abrechnung erfolgt zuzüglich Umsatzsteuer in der jeweils gültigen gesetzlichen Höhe.

Frankfurt am Main, 12. Mai 2005

  
Wolfer Ketzler  
Rechtsanwalt  
Steuerberater

  
Dr. Ingo Meyer  
Rechtsanwalt  
Steuerberater

Mit der vorstehenden Vergütungsvereinbarung einverstanden:

Hilden, \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Stadt Hilden



## Haftungsvereinbarung

zwischen

der Beiten Burkhardt Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Bockenheimer Anlage 15,  
60322 Frankfurt/Main

- nachstehend "Kanzlei" genannt -

und

der Stadt Hilden, Postfach 100880, 40708 Hilden

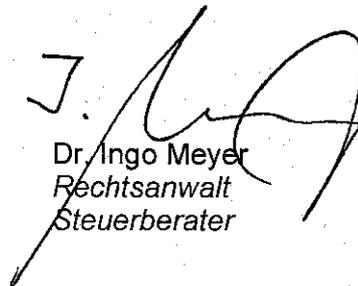
- nachstehend "Auftraggeber" genannt -

Der Auftraggeber hat die Kanzlei mit der Untersuchung der rechtlichen und vertraglichen Verhältnisse im Hinblick auf eine mögliche Privatisierung der Abwasserbeseitigung in der Stadt Hilden beauftragt.

Der Auftraggeber und die Kanzlei verständigen sich in diesem Zusammenhang über eine Begrenzung der Haftung der Kanzlei auf einen Betrag in Höhe von EUR 2,5 Mio. (in Worten: Euro zwei Millionen fünfhunderttausend). Diese Haftungsbegrenzung gilt nicht im Falle von vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Handeln.

Frankfurt am Main, 12. Mai 2005

  
Wolfger Ketzler  
Rechtsanwalt  
Steuerberater

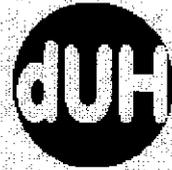
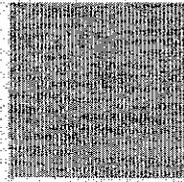
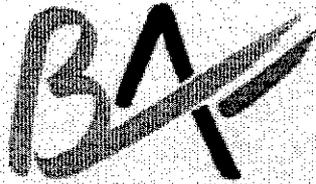
  
Dr. Ingo Meyer  
Rechtsanwalt  
Steuerberater

Mit der vorstehenden Haftungsregelung einverstanden.

Hilden, \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Stadt Hilden





Hilden, den 13. April 2005

### **Beschlussvorschlag**

**zur SV 68/001 „Umwandlung des Zentralen Bauhofs in eine  
Anstalt öffentlichen Rechts“**

**in der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 13.04.2005:**

**Der Rat der Stadt Hilden möge beschließen:**

- 1. Der Rat erklärt seine Bereitschaft, die Wahrnehmung kommunaler Aufgaben neuen Organisations- bzw. Rechtsformen zu übertragen, wenn damit entweder Haushaltsverbesserungen erzielt oder aber – bei gleichem finanziellen Aufwand wie bisher – bessere Leistungen für die Bürgerinnen und Bürger erbracht werden können.**
- 2. Die Verwaltung wird beauftragt, zur Vorbereitung einer Entscheidung des Rates über die Ausgliederung städtischer Aufgaben die strategischen, rechtlichen und wirtschaftlichen Voraussetzungen, Konsequenzen und möglichen Alternativen zur Ausgliederung dieser Aufgaben zu prüfen und darzustellen. Dabei sollen insbesondere folgende Aspekte berücksichtigt werden:**
  - **Beschreibung und Abgrenzung der angestrebten Umwandlung;**
  - **Leistungsspektrum/Leistungsprogramm und Bestimmung der erforderlichen personellen und sächlichen Mittel;**
  - **Darstellung möglicher Rechtsformen;**
  - **Aufbau der geplanten Einrichtung und Beschreibung der wesentlichen Zuständigkeiten der Organe;**
  - **finanzielle Folgen dieser Umwandlung für die Stadt und für die neu zu bildende Einheit (Kapitalausstattung, Effekte auf Haushalt, alternative Finanzierungsformen, mittelfristige Erfolgs- und Investitionsvorschau, Auswirkungen auf Entgelte für die Bürgerinnen und Bürger, Gründungs- und Prüfungskosten);**
  - **Prüfung der Möglichkeit einer Zusammenarbeit mit anderen Städten;**
  - **Prüfung einer Beteiligung externer Dritter;**
  - **steuerliche Auswirkungen unter besonderer Berücksichtigung steuerlicher Gestaltungsmöglichkeiten.**
- 3. Die Verwaltung wird gebeten, dem Rat mitzuteilen, welche dieser Aufgaben sie kraft eigener Fachkompetenz lösen kann und wo sie externe Un-**

terstützung benötigt. Die Kosten für die Inanspruchnahme externer Beratungsleistungen sind sorgfältig zu schätzen.

4. Der Rat erwartet von der Verwaltung Aussagen darüber, in welchen Ämtern des Rathauses – als Folge der Ausgliederung städtischer Dienstleistungen – geringere Personal-, Sach- und Geschäftsausgaben (z. B. Kämmerei, Personalverwaltung) erwartet werden.

#### **Begründung:**

Für ihre Aufgabenwahrnehmung steht der Stadt eine breite Palette an Rechtsformen zur Verfügung (Eigenbetrieb, AöR, GmbH, AG).

Eine Rechtsformänderung allein bedingt noch keine wirtschaftlichere Aufgabenerledigung. Ausgliederungen in Form einer AöR sind kein Selbstzweck.

Vor diesem Hintergrund ist es sinnvoll, dass sich Rat und Verwaltung zu dieser Thematik grundsätzliche Gedanken machen und hierzu ggf. Leitlinien entwickeln und vereinbaren.

Bevor eine Entscheidung über eine Ausgliederung kommunaler Aufgaben getroffen werden kann, sind Umfang und Grenzen dieser Aufgabenwahrnehmung festzulegen.

Grundsätzlich sollte vor jeder Ausgliederungsentscheidung geklärt werden, ob damit nachweisbar entweder bei gleicher Qualität der Aufgabenerledigung ein positiver Haushaltseffekt für die Stadt oder eine höhere Qualität der Aufgabenerledigung erreicht werden kann.

Erst dann, wenn die Ausgliederung städtischer Aufgaben für erforderlich gehalten werden sollte, sollte der Rat aufgrund umfangreicher Analysen eine Entscheidung über die Rechtsform treffen.

Zur sachgerechten Vorbereitung einer solchen Entscheidung sollten die möglichen Rechtsformen mit ihren jeweiligen Vor- und Nachteilen bekannt sein. Von der jeweiligen Rechtsform dieser Aufgabenwahrnehmung hängt z. B. die Ausgestaltung der Steuerungs- und Kontrollgremien ab.

Ludger Reffgen, BA

Rudolf Joseph, FDP

Werner Horzella, dUH